

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 266/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda C [REDACTED] geborene S [REDACTED].

R [REDACTED] T [REDACTED]/E [REDACTED] - Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Hai und die Richter Zorn, Dr. Thuma, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der im Dezember 1969 gestellte Antrag auf Härteausgleich bis 31. Dezember 1969 entsprechend §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 1 bis 4 ZPO erläutert werden mußte (vgl. BGH RZ 1977, 172). Die danach an die Begründung des Antrags zu stellenden Anforderungen hat das Berufungsgericht nicht überspannt. Anders als beim Gesundheitsschadensanspruch (dazu BGH RZ 1978, 22) kann hier auf Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht verzichtet werden. Zu dem den Anspruch begründenden Sachverhalt im Sinne von §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 ZPO gehört beim Antrag auf Härteausgleich nach § 171 ZPO,

183

- 3 -

daß der Ausschluß einer Entschädigung für bestimmte Schäden für den Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist. Das läßt sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in großen Zügen nicht beurteilen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz und bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

In die Entscheidung des Berufungsgerichts mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschl. vom 11. Dezember 1979 - IX ZB 406/77) übereinstimmend, kommt es hier auf das möglicherweise abweichende Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. RZB 1979, 22 nicht an.

Hai

Dr. Thuma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)